

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 183 (2017)

Heft: 8

Artikel: Der Zivildienst : Ersatzdienst und Leistungserbringer

Autor: Hartmann, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivildienst: Ersatzdienst und Leistungserbringer

Diskussionen um das Verhältnis von Zivildienst und Armee werden geführt. Der Hintergrund ist die langfristige Sicherung der Armeebestände und die Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Dieser Artikel geht nebst diesem Aspekt auch auf die Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ein.

Christoph Hartmann

«Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» Der Satz steht in der Bundesverfassung (Art. 59 Abs. 1). Zur Lösung des Problems der Militärdienstverweigerung braucht es den Zivildienst. Welche Aufträge und Ziele hat der Gesetzgeber dem Zivildienst gegeben? Darüber gibt das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) Auskunft. Der Blick auf die ersten beiden Artikel ist aufschlussreich: Artikel 1 enthält den Grundsatz, dass der Zivildienst Ersatzdienst für Militärdienstpflichtige mit Gewissenskonflikt ist. Die Leserinnen und Leser mögen bereits beim ersten Artikel stehen bleiben, und sich die Frage stellen, wie sich der Gewissens-

konflikt äussert und ob alle Zivis einen solchen haben.

Die Antwort des Gesetzgebers auf die Frage ist klar: Zivis müssen ihren Gewis-

«Der Zivildienst ist Leistungserbringer für die Gemeinschaft, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben fehlen.»

Artikel 2, ZDG

senskonflikt nicht schriftlich oder mündlich bei einer Prüfung darlegen, sie deklarieren ihn nur und erbringen den Tatbe-

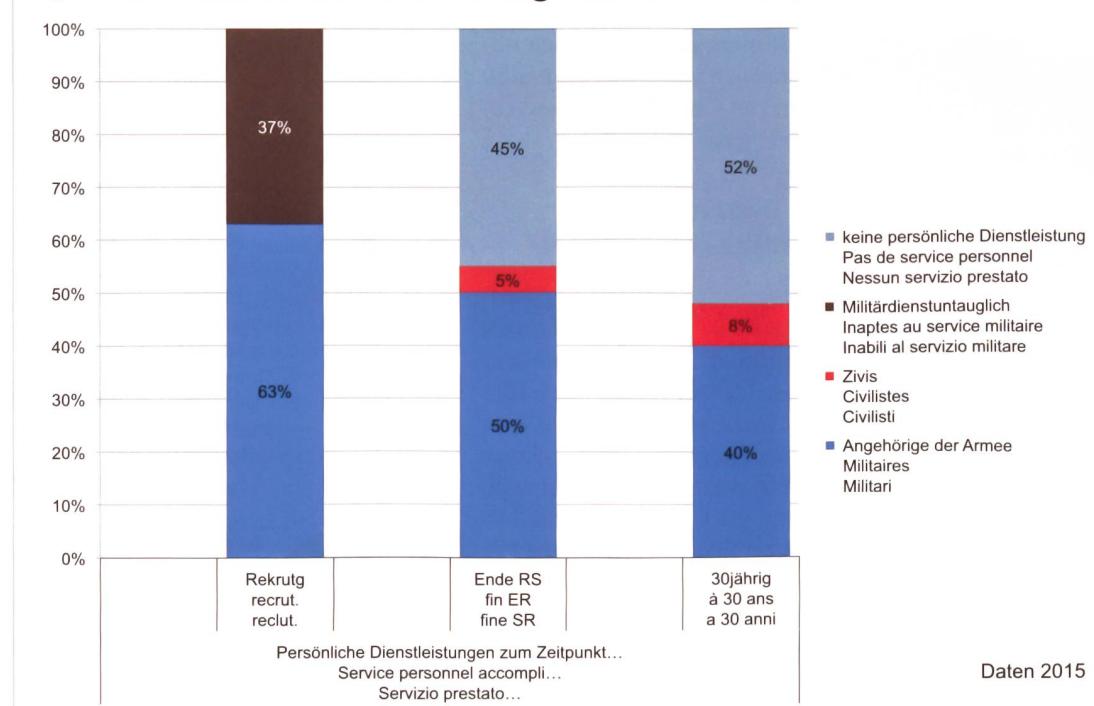
weis dafür durch das Leisten eines Zivildienstes, der länger dauert als der Militärdienst.

Damit ist einiges, aber lange nicht alles geklärt: Wofür gibt es einen Zivildienst? Hier gibt der zweite Artikel des ZDG eine Antwort: Der Zivildienst ist Leistungserbringer für die Gemeinschaft, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben fehlen. Wer beide Artikel liest, bemerkt, in welchem Spannungsfeld von Aufträgen der Zivildienst steht.

Alimentierung der Armee muss gesichert sein

Der Zivildienst ist 1996 eingeführt worden und seither gewachsen. Nach Abschaffung der Gewissensprüfung stieg die Anzahl Zulassungen von 1632 (2008) auf 6720 (2009). In seiner Botschaft* bei der Einführung der Tatbeweislösung ging der Bundesrat von maximal 2500 Zulassungen jährlich aus. Nach Einführung von Massnahmen zur Senkung der Attraktivität des Zivildienstes auf Verordnungsstufe am 1. Februar 2011 ging die Zahl auf 4670 Zulassungen (2011) zurück. Seither ist die Zahl wieder angestiegen und liegt 2016 bei 6169 (+5,7% im Vergleich zu 2015). Dieses Wachstum der jüngeren Zeit, die hohe Zahl von Armeeangehörigen, die ausgebildet nach bestandener RS zum Zivildienst abgehen, und der Wech-

✚ Persönliche Dienstleistung Art. 59 Abs.1 BV



sel von Fachspezialisten und Kadern der Armee zum Zivildienst sind Gründe für einen Korrekturbedarf.

Die langfristige Alimentierung des Armeestandes ist sicherzustellen. Hierzu stehen das VBS und das WBF im Austausch und das VBS hat bereits Massnahmen ergriffen. Wie sich diese auswirken, lässt sich jedoch noch nicht erfassen. Deshalb wollen die beiden Departemente mit ergänzenden Massnahmen erreichen, dass die Alimentierungssituation nachhaltig gesichert ist. Die Bewirtschaftung des Armeestandes ist komplex. Der Zivildienst ist ein Faktor, der die Bestände der Armee beeinflusst, aber nicht der einzige. Ein Rückgang der Zulassungen zum Zivildienst bedeutet daher nicht automatisch eine gleich grosse Zunahme des Armeestandes. Denn es ist in Rechnung zu stellen, dass Armeeangehörige vermehrt den blauen Weg beschreiten könnten. Dies zu steuern liegt in der Kompetenz der Armee. Der blaue Weg beeinträchtigt die Wehrgerechtigkeit, die verlangt, dass möglichst viele ihrer Pflicht mit einer persönlichen Dienstleistung nachkommen. An solche Folgen gilt es zu denken.

Vom Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit betrachtet, ist der Zivildienst positiv einzuschätzen. Daten aus dem Jahr 2015 zeigen, dass 8% der 30-Jährigen die persönliche Dienstleistung im Zivildienst erbringen, 40% in der Armee; 52% erbringen keine persönliche Dienstleistung. Die Zahlen erhellen, dass der Zivildienst einen Beitrag zur Wehrgerechtigkeit leistet. Dies steht im Einklang mit dem Ursprung des Wortes «zivil», das auf den lateinischen Begriff «civis» zurückgeht, was



Zivi's im Umwelteinsatz.

Bilder: Vollzugsstelle Zivildienst

die Tatbeweislösung als genügende Einschränkung der freien Wahl empfinden, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Es liegt gerade im Wesen der geltenden Tatbeweislösung, nicht danach zu fragen, ob in jedem Einzelfall dem Gesuch ein Gewissenskonflikt zugrunde liegt. Als Alternative – neben der Gewissensprüfung, die aus guten Gründen abgeschafft wurde – ist der reine Tatbeweis denkbar (Bereitschaft, einen längeren zivilen Ersatzdienst zu leisten, ohne Deklaration eines Gewissenskonflikts).

Austarierter Vollzug

Artikel 2 des ZDG beantwortet die Frage: Wo soll der Zivildienst tätig sein? Der Gesetzgeber sieht fünf Ziele vor, denen Zivi-Einsätze dienen müssen. Einsätze sind Beiträge, um

- die Situation Betreuungs-, Hilfs- und Pflegebedürftiger zu verbessern;
- friedensfähige Strukturen aufzubauen und Gewaltpotentiale zu reduzieren;
- natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und zu erhalten;
- das kulturelle Erbe zu erhalten.

Zudem legt das Gesetz fest, dass der Zivildienst Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz leistet. Rasch wird klar, dass der Zivildienst lange nicht überall gleich stark tätig sein kann und soll.

Der Gesetzgeber hat acht Tätigkeitsbereiche für den Zivildienst definiert. Er wollte den Zivildienst vielseitig gestalten.

Zu den bekanntesten Bereichen gehören das Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, sowie der Umwelt- und Naturschutz. In diesen Bereichen finden 90% der Einsätze statt. Zivis sind aber auch seit über 20 Jahren in der Kulturgütererhaltung tätig, sie unterstützen in der Landwirtschaft und in der Entwicklungszusammenarbeit; schliesslich haben sie im Fall von Katastrophen und Notlagen ihren Beitrag zu leisten. Der Zivildienst wird durch diese gesetzliche Ausgestaltung zu einem kleinen, aber feinen Beitrag in sehr verschiedenen Bereichen.

Was vereint diese Bereiche? Zivis leisten in ihnen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und bei denen Ressourcen fehlen. Aus diesem Grund müssen die Einsatzbetriebe, bei denen Zivis die Einsätze leisten, einem der Tätigkeitsbereiche zugeordnet sein. Einsatzbetriebe sind öffentliche Institutionen oder private Institutionen mit gemeinnützigem Zweck. Die Institutionen werden aus freien Stücken Einsatzbetrieb. Bevor sie anerkannt werden, prüft die Vollzugsstelle, ob alle Anforderungen erfüllt sind, und erarbeitet die Pflichtenhefte für die Tätigkeiten der Zivis. Ob die Einsatzbetriebe alle Regeln einhalten, prüft die Vollzugsstelle in zumeist unangekündigten Inspektionen. Da die Einsatzbetriebe eine Abgabe an den Bund zahlen, ist es in ihrem Interesse, dass Einsätze anspruchsvoll und nützlich sind.

«Die rechtlichen Vorgaben sind klar – es besteht keine freie Wahl zwischen Militär- und zivilem Ersatzdienst.»

so viel wie «Bürger» heisst. Wer Zivildienst leistet, nimmt die Pflicht eines Bürgers durch persönliche Dienstleistung wahr. Gemäss Verfassung und Gesetz ist die Erfüllung dieser Pflicht in Form des zivilen Ersatzdienstes zugleich ein Recht. Die rechtlichen Vorgaben sind klar – es besteht keine freie Wahl zwischen Militär- und zivilem Ersatzdienst. Ob alle Gesuchsteller

Wie die Anzahl Zivis, so hat auch die Zahl der Einsatzplätze über die vergangenen Jahre zugenommen. Das war eine Voraussetzung dafür, dass Zivis bis zu ihrer ordentlichen Entlassung alle verfügbten Dienstage leisten (was 2016 auf 96,2% der Zivis zutraf). Genügend Einsatzplätze sind zudem wichtig, um die Arbeitsmarktneutralität nicht durch strukturelle Abhängigkeit von Zivis zu beeinträchtigen. Die Vollzugsstelle verfolgt seit einiger Zeit keine Akquisitionsstrategie von Institutionen mehr. Der Anstieg der Anzahl Zulassungen ändert nichts daran, dass genügend Einsatzplätze zur Verfügung stehen.

Es ist unvermeidlich, dass bei jährlich über 20 000 Einsätzen und 1,7 Millionen geleisteten Diensttagen in einzelnen Fällen Probleme bei Pflichtenheften oder Einsätzen auftauchen können und Fehler gemacht werden. Der Vollzug des Zivildienstes funktioniert aber sehr gut. Damit er weiterhin funktioniert und nützlich bleibt, muss das System zwischen Angebot und Nachfrage weiterhin fein austariert sein.

Leistungserbringer in Bereichen mit steigendem Bedarf

Obwohl der Vollzug gut funktioniert, stellen sich Fragen nach der Weiterentwicklung. Die grosse Herausforderung für den Zivildienst ist, möglichst wirksam zu sein in den Bereichen, die einen steigenden Bedarf verzeichnen. Ich denke an die sogenannten «Megatrends», zu denen der demografische Wandel und der Klimawandel gehören. Im Bericht des Bundesrates zum demografischen Wandel heisst es etwa: «Der demografische Wandel wird das Zusammenleben in unserem Land und die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohlstand und Lebensqualität in den nächsten Jahrzehnten stark verändern.» Wie können Zivi-Einsätze angesichts solcher Herausforderungen möglichst wirksam gestaltet werden? Was müssen Zivis können, wo sollen sie eingesetzt werden? Es wäre fahrlässig, solche Fragen zu ignorieren und den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen keine Rechnung zu tragen.

Auch das zweite Beispiel, der Klimawandel, stellt konkrete Herausforderungen. Direkt oder indirekt führt er zu mehr Bedarf an Umwelt- und Naturschutz. Es kommt zu mehr Umwelt- und Naturkatastrophen. Ein Beispiel, welchen Nutzen Zivi-Einsätze im Bereich der Katastrophen und Notlagen stiften, stammt von diesem Frühjahr: In der Nacht vom 6. März 2017

ging in Bristen ein Felssturz nieder. Dadurch wurde die Kantonsstrasse Amsteg-Bristen vollständig unterbrochen. Der Chef des Führungsstabs des Kantons Uri, der bereits auf Mittel der Luftwaffe und des Zivilschutzes bauen konnte, beantragte am 8. März die komplementäre Unterstützung durch den Zivildienst. Vom 13. März bis zum 5. Mai 2017 waren insgesamt 30 Zivis beim Betrieb einer Standseilbahn und eines Shuttleservices zugunsten der Zivilbevölkerung tätig.

Der Zivildienst ist keine Ersteinsatzorganisation. Der Tätigkeitsbereich Katastrophen und Notlagen ist jedoch ein gesetzlicher Auftrag. Der Zivildienst soll dabei bedarfsorientiert und komplementär zum Einsatz kommen. «In der Krise Köpfe kennen» muss auch in Bezug auf den Zivildienst gelten. Um morgen einsatzbereit zu sein, müssen alle Organisationen heute gemeinsam üben und sich vorbereiten. Ein Führungsstab wird sich im Ereignisfall frühzeitig die Frage der Durchhaltefähigkeit der Einsatzkräfte stellen. Ganz sicher wird er in der Notlage (Pandemie, Flüchtlingswelle), eventuell aber auch bei einer grösseren Katastrophe die Unterstützung des Zivildienstes erwägen. Es wäre nicht klug, auf Ressourcen zu verzichten, wenn ein Bedarf nach deren Einsatz angenommen werden muss.

Was wir heute denken, wird das System von morgen

Der vorangegangene Satz gilt für die Weiterentwicklung des gesamten Dienstpflichtsystems, das – es sei wiederholt – die Alimentierung der Armee und des Zivilschutzes sicherstellen muss. Die Frage, die heute viele bewegt, lautet: «Wieviel Zivildienst können wir uns leisten?» Mit Blick auf den zweiten Artikel des Zivildienstgesetzes ist auch die folgende Frage zu stellen und zu beantworten: «Auf wieviel zivile gemeinnützige Dienstleistungen, die heute der Zivildienst erbringt, können wir in Zukunft verzichten?» ■

* Botschaft zur Änderung der Bundesgesetze über den zivilen Ersatzdienst und über die Wehrpflichtersatzabgabe, 27. Februar 2008



Oberleutnant aD
Christoph Hartmann
MAS International and
European Security UNIGE
Leiter Zivildienst
3600 Thun

Cyber Observer

Aggressive Aktivitäten im Cyberspace können einen NATO-Bündnisfall auslösen. Soweit so gut. So simpel dieser Grundsatz klingen mag, so weit ist seine vermeintliche Einfachheit von der nicht-digitalen Realität entfernt. Digitale Angriffe geographisch zurückzuverfolgen, ist sehr schwierig. Die meisten Angreifer, egal ob mit wirtschaftlichen oder politischen Interessen, werden ihre Spuren verschleiern wollen. Dadurch kann eine Rückverfolgung erschwert und sich damit einem Zugriff entzogen werden.



Als Angriffsziel ist es in den allermeisten Fällen deshalb unmöglich zu bestimmen, wo der Angriff herkam. Die identifizierte Quelle könnte gefälscht sein. Es gibt genügend Literatur dazu, wie dies mittels Proxies und IP-Spoofing getan werden kann.

Erst die Zusammenarbeit mit Internet Providern macht es möglich, die wahren Urheber zu identifizieren. Die bewusste Internationalisierung von Angriffen führt dazu, dass dann mit Behörden aus verschiedenen Ländern zusammengearbeitet werden muss. Ein sehr langwieriger und mühsamer Prozess. Nur die wenigsten Opfer wollen diese Aufwände auf sich nehmen. Man konzentriert sich lieber auf die Abwehr zukünftiger Angriffe, als die Nachwehen der vergangenen Niederlagen aufrecht zu erhalten.

Wenn also mal wieder verkündet wird, dass die «Russen» oder «Chinesen» für einen Zwischenfall verantwortlich sind: Seien Sie skeptisch! In diesen Regionen gibt es eine Vielzahl ungesicherter Systeme, die sich kapern und als Zwischenstationen für Angriffe missbrauchen lassen. Und die für die Aufklärung erforderliche Kooperation der Behörden vor Ort lässt stark zu wünschen übrig. Das wissen selbstverständlich auch diejenigen Abteilungen von Nachrichtendiensten, die für offensive Aktivitäten im Cyberspace zuständig sind.

Oblt (Zivilschutz) Marc Ruef
Head of Research, Würenlos